

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz

1. Die in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zulässigen Kleingärten müssen mindestens 250 qm und höchstens 400 qm groß sein.
2. Je Kleingarten ist die Errichtung einer eingeschossigen Laube mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
3. Innerhalb der in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellten überbaubaren Fläche ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes als Vereinshaus mit für den Kleingartenbetrieb notwendigen Einrichtungen zulässig.
4. Die im zeichnerischen Teil als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung“ festgesetzten Bereiche sind dauerhaft zu erhalten und Pflanzen bei Abgang entsprechend zu ersetzen.
5. Auf den mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen (Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung) sind entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan Anpflanzungsmaßnahmen durchzuführen.
6. Stellplätze gemäß § 12 (1) BauNVO dürfen nur auf den im Planbereich festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der entsprechenden Zweckbestimmung errichtet werden.

Hinweise:

- Werden bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (z.B. kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist dieses der Stadt Lengerich oder dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -, Münster, unverzüglich anzuzeigen.
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des An- und Abflugsektors des Flughafens Münster / Osnabrück, so daß mit Lärmauswirkungen zu rechnen ist. Die Lärmauswirkungen sind nach den von der Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - anzuwendenden Kriterien zumutbar. Die Luftfahrtbehörde hat, soweit der Fluglärm durch den zulässigen Betrieb erzeugt wird, keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen Lärmauswirkungen vorzugehen.

